

# Beilage III : ueber die Unzulänglichkeit der jetzigen Schul-Inspektion

Autor(en): **Surber, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **38 (1871)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744398>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ueber die Unzulänglichkeit der jetzigen Schul-Inspektion.

Synodalproposition

von Rud. Surber, Sekundarlehrer in Niederhasle.

---

Bei dem Gedanken, daß das heutige Thema schon mehrere Male in dieser Versammlung besprochen — ich erinnere nur an die Synoden von Meilen und Zürich — sowie von den höchsten kantonalen Behörden in Erwägung gezogen worden ist, bei dem unzweideutigen Willensausdrucke der zuletzt erwähnten Synode für Beibehaltung unserer Aufsichtsbehörden, trete ich mit einer gewissen Schüchternheit und Beklommenheit vor Sie. Doch beruhigt mich die Thatsache, daß frühere Diskussionen über diesen Gegenstand nicht ganz unbefangen waren, sondern bald unter dem Drucke außerordentlicher kantonalen Inspektion oder dann demjenigen politischer Gährung stattfanden. Die Inspektionsfrage ist überdies eine für Schule und Lehrer so wichtige und bei der Perspektive eines neuen Schulgesetzes von solchem Interesse, daß ein reges Prüfen, ein freies Debattiren, ein eifriges Kämpfen für Vervollkommnung unerlässlich ist. Im Hinblick auf die Fortschrittsbestrebungen im Schulleben anderer Kantone, ja ganzer Länder dürfen auch wir nicht stillstehen, denn wer nicht vorwärts geht, geht rückwärts. Einiges Selbstvertrauen flößt mir das Bewußtsein ein, diese Arbeit für einen schwer erkrankten Kollegen und Freund, Herrn Sekundarlehrer Steffen in Regensdorf, übernommen zu haben, welcher sowohl von der Prosynode, als dem Kapitel Regensberg zum Proponenten bestimmt war. Ich bedaure nur, daß ich nicht aus einer langjährigen Praxis und einem wirkungsvollen, sowie an Erfahrung reichen Leben schöpfen kann, wie es der während der Sammlung der Akten leider erkrankte und vor wenigen Wochen sel. entschlafene Freund gekonnt hätte. Wenn man in der schweizerischen Lehrerversammlung in St. Gallen in Beziehung auf Bevorzugung irgend eines Inspektoratsystems nicht einig wurde, so werden Sie, geehrte Herren Kollegen, auch von mir nicht erwarten, ich möchte in dieser Hinsicht den Stein der Weisen aufgefunden haben.

Damit Sie im Allgemeinen wissen, was Sie in meiner Arbeit finden dürften, will ich Ihnen die kurz gefaßte Disposition mittheilen. Sie zerfällt in vier Haupttheile. Erster Theil behandelt die Inspektion vom

Anfang unsers Schulwesens an. Der zweite Theil handelt über Pflicht zur Inspektion, Nothwendigkeit, Zweck und die verschiedene Art derselben, sowie über die Umgestaltung derselben in den verschiedenen Kantonen, jedoch nur in gedrängter Uebersicht. Im dritten Theile werden unsere gegenwärtigen Verhältnisse geschildert nach ihrer Licht- und Schattenseite. Der vierte Theil enthält Vorschläge.

I. Es ist eine allgemein verbreitete Annahme, daß es vor der Reformation keine Volksschule gegeben habe, d. h. keine Anstalt, die zum Zwecke gehabt hätte, dem Volke, das will sagen, demjenigen Theil der Bevölkerung, der nicht zum Adel und zur Geistlichkeit gehörte, mit einem gewissen Maße wissenschaftlicher Kenntnisse vertraut zu machen. Das ist aber eine unrichtige Meinung, denn schon Karl der Große forderte in einem Gesetze vom Jahr 802, daß Jeder seine Knaben zur Schule zu schicken habe, die da zu verbleiben hätten, bis sie gut unterrichtet wären. Würde dieses Gesetz auch von den Mädchen reden, so hätten wir die Idee von einer Volksschule. Jedoch ist anzuführen, daß in Beziehung auf den Religionsunterricht Knaben und Mädchen ebenfalls nach einem Gesetze von demselben Jahre einander ganz gleich gestellt wurden, denn weder Knaben noch Mädchen durften in die christliche Kirche aufgenommen werden, die nicht das Unservater und das Glaubensbekenntniß entweder lateinisch oder in der Muttersprache auswendig hersagen konnten. Natürlicherweise waren in diesem Falle die Geistlichen Examinatoren und Inspektoren in gleicher Person. In wie weit nun Karl seine Idee von einer Volksschule in unserm engern Vaterlande Zürich verwirklichte, ist uns nicht bekannt, indem nicht einmal bewiesen werden kann, daß Karl in näherer Beziehung zu demselben gestanden wäre, sei es, daß die betreffenden Urkunden verloren gegangen, oder daß Karl trotz aller Sage doch in keine nähere Verbindung mit Zürich trat.

Nach Karls Tode war unter den Karolingern Niemand, der als Träger der Idee Karls auftrat, waren sie ja geistlose und religiös bornirte Köpfe. Erst in der Reformation oder unmittelbar nach derselben tritt die Idee der Volksschule wieder auf; aber die Reformation erfaßte die Aufgabe nicht so tief, mit so klarem Bewußtsein, wie Karl; die Schule war mehr eine Anstalt im Interesse der Reformation, ohne alle Ahnung ihrer allgemein menschlichen Bedeutung, sie war eine Art nothwendigen Nebels.

Nach der Reformation wurde das Volksschulwesen besonders in den Städten gehoben durch Gründung neuer Bildungsanstalten, durch höhere Besoldung der Lehrer, durch strengere Ueberwachung der Schule und Lehrer

und durch Unterstützung unbemittelter Schüler; die Landschulen gediehen aber nicht, weil die Obrigkeit keine entsprechende Opfer bringen wollte. Der Geisteszwang durch Lehr- und Glaubensformel wirkte nachtheilig auf den Gang und die Leistungen der Schule zurück. Im Anfang des letzten Jahrhunderts war diese in traurigem Zerfall; erst die Reformbewegung vom Jahre 1713, sowie die umfassende Schulverbesserung zu Stadt und Land unter den Auspizien der Professoren Zimmerman, Bodmer und Breitinger und unter der Direktion des wackern Bürgermeisters Heidegger brachte sie wieder auf eine höhere Stufe. Unter den politischen Wirren im Anfang unsers Jahrhunderts sank sie wol wieder etwas zurück, um bei der großen geistigen Bewegung vom Jahre 1830 als unsterbliches Samenkorn aufzusprossen. Daß das Licht nicht so schnell in alle finstern Orte zündete, bezeugt die Erklärung Scherr's, daß sechs Jahre nach Beginn der Reform in kleinern Ortschaften noch kein Funke von Verbesserung wahrgenommen worden sei. Wenn dann das Jahr 1839 manche Hoffnung zu zerstören drohte, so können wir doch sagen, daß das Schulwesen durch die Bewegung kaum wirklichen Schaden gelitten habe; ja das Volk wurde erst eigentlich durch den Straußenkampf mit demselben bekannt.

Von der Zeit der Reformation an überließ man die Errichtung von Schulen, die Bestellung von Lehrern, sowie ihre Besoldungen dem Volke. Die Schulmeister wurden von den Gemeinden, hin und wieder auch nur von wohlhabenden Eltern angestellt. Da aber der Rath über Anstellung von fremden Vaganten und Ströblingen, die sich mehrentheils für Studenten, Schreiber und Schulmeister ausgaben, Kunde erhielt, so wurde verordnet, daß kein Fremder ohne Vorwissen der Landvögte und der Pfarrer zu Schuldiensten angestellt werden solle. Der Landschulmeister wurde vor die Synode beschieden, um Rechenschaft über das Verhalten zu geben; später wurden der Pfarrer und die Aeltesten mit der Aufsicht über Leistungen und Betragen, sowie über die Anstellung von Schulmeistern beauftragt. Schon im Jahr 1532 war die Aufsicht des ganzen Schulwesens einem Kollegium anvertraut, bestehend aus zwei Mitgliedern des kleinen und zwei Mitgliedern des großen Rathes, den Pfarrern der Stadt Zürich, dem Verwalter der Stifte und den Professoren der Theologie. Nur mit seiner Bewilligung durften neue Schulen errichtet werden.

Nach der Verordnung vom Jahre 1778, so detaillirt, daß das Scheit Holz nicht vergessen ist, welches der Schüler im Winter zur Beheizung des Schulzimmers mitbringen mußte, war die Schulaufsicht zunächst dem Pfarrer und den Stillständern übertragen; das Examen fand in Beisein

von Land- und Obervogt und andern Vorstehern der Gemeinde Statt. Die Dekane hatten über den Zustand der Schulen an den Schulrath zu berichten. In der Stadt Zürich war die Schule durch den kleinen Schulrath „die Verordneten zur Lehr“ und den großen Schulrath beaufsichtigt. Der bezeichneten Schulordnung war noch eine Lehrordnung beigelegt.

Zur Zeit der helvetischen Regierung waren die Geistlichen nicht von Amtswegen Aufscher der Schulen; die Bezirks- sowohl als die Lokalschulinspektoren wurden aus der Zahl der Befähigten, sowohl aus dem weltlichen, als aus dem geistlichen Stande frei gewählt. Der Bezirksinspektor hatte eine Besoldung von 50 fl.

Nach der Schulordnung vom Jahre 1803 bildeten die Pfarrer wieder die nächsten Aufscher der Schulen; der Stillständler war zum besondern Aufscher je für einen Monat bestellt. Der Schulinspektor wachte über die Ausführung der Schulordnungen. Im Anfange des Schuljahres wurde die Schule dem Lehrer feierlich übergeben. Das Institut der Kreislehrer und der Normalchule darf hier auch nicht unerwähnt bleiben. Den tüchtigsten, fleißigsten Zöglingen des Normalinstitutes wurde ein gründlicherer und vollständigerer Unterricht als den weniger Befähigten ertheilt, und diese, Kreislehrer genannt, hatten dann in einem bestimmten Kreise sowohl den Landschullehrern, welche nicht in der angeedeuteten Anstalt ihre Bildung erhalten, als solchen, welchen es überhaupt an Lehrgeschick fehlte, sowie den zukünftigen Landschullehrern einen zwölfwöchigen Unterricht zu ertheilen. Bis zur Umgestaltung vom Jahre 1830 blieben dann diese Verhältnisse unverändert.

II. Aus dem geschichtlichen Ueberblicke ersehen wir, daß Gemeinde und Staat vom Beginn der Volksschule an die Beaufsichtigung derselben als Pflicht, sowie als Recht betrachteten. Der Staat, welcher um seiner Selbsterhaltung willen seine Bürger zu würdigen, wohl gesinnten, geistig selbstständigen Menschen zu erziehen hat, soll auch dafür sorgen und darüber wachen, daß der Unterricht in geistbildender Weise ertheilt werde. Die Art der Ausführung der von ihm gegebenen Bestimmungen darf ihm nicht gleichgültig sein. Zur Erhaltung eines geordneten Schulwesens ist das Institut der Schulaufsicht und zwar eine sorgliche, sachverständige Ueberwachung nothwendig. Zur Begründung des Angeführten lasse ich Scherr's eigene Worte folgen: „Es gibt viele Lehrer, die allmählig träg und gleichgültig werden; selbst von den rührigsten und eifrigsten Lehrern sind es manche geworden. Die Liebhabereien derselben sind ein weit größeres Uebel in unseren Schulen, als man gewöhnlich meint, und es gibt wenige, die nicht mehr oder minder ihr Steckenpferd ritten. In ihrem

Leben und Streben liegt Gedeihen oder Verderben der Schule.“ Hat Scherr in den Lehrertypen seines pädagogischen Bilderbuches nicht vielleicht konkrete Fälle zur Grundlage gehabt? Sind diese Alle wohl in unserer Zeit verschwunden? Eine gerechte Aufsicht ist also wohl begründet, ja sie spornt zu neuer Thätigkeit, zur Fortbildung an, gibt dem braven Lehrer wieder frischen Muth, während sein Eifer erschlaffen würde, wenn er Jahr aus, Jahr ein vor Schulbesuchen sicher wäre, ja wenn sogar seine Anstrengungen, seine redliche Pflichterfüllung mißachtet, seine Leistungen unterschätzt würden. Auch der Gewissenhafteste bedarf der Aufmunterung und Anerkennung.

Mit der Aufsicht verbindet sich natürlich auch die Berichterstattung, wodurch die zentrale Leitung einen Einblick in das ganze Gebäude erhält, wodurch es ihr möglich wird, vorhandene Mängel zu erkennen und zu heben.

Es soll daher der Inspektor nicht nur allgemeine Bildung, nöthiges Ansehen und angemessene Würde besitzen, sondern auch ein gewisses Maß von Fachkenntnissen. „Er soll das Gebiet, über welches er gesetzt ist, frei beherrschen, den Umfang, Inhalt und Entwicklungsgang der einzelnen Unterrichtsfächer kennen; mit sicherem Urtheil jeden Zweig nach seinem innern Werthe abschätzen, alle Gegenstände nach ihrem innern Verhältniß würdigen; er soll darauf achten, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel methodisch richtig gebraucht und vollständig behandelt werden; er soll sorgen, daß in dem Unterricht aller Abtheilungen und Klassen geordneter Stufengang und wohl bemessener Fortschritt stattfindet.“

Doch müssen wir bei unserer Sorge um das Wohl der Schule nicht mit zu großer Aengstlichkeit diesen einen Faktor im Auge behalten; das Wesentlichste hängt doch vom Willen, der Gesinnung, der Tüchtigkeit und der Pflichttreue des Lehrers ab; auf das eigentliche Innere, auf den Geist der Schule werden sich weder Gesetze noch Aufsicht erstrecken. Die freie, freudige Berufsthätigkeit ist die erste und höchste Bedingung des Fortschrittes in der Schule. Die erste und höchste Aufgabe der Behörden eines Staates besteht daher darin, tüchtige Lehrer heranzubilden.

Vom Anfang unseres Schulwesens an treten als verschiedene Stufen die lokalen, Bezirks- und kantonalen Aufsichtsbehörden auf. Von der erstern kann man nicht mehr als die allgemeine Ueberwachung fordern; es gehört zur Unmöglichkeit, da die angeführten Eigenschaften einer guten Inspektion zu verlangen; doch sollten Ansehen und angemessene Würde der betreffenden Personen nie fehlen. Ihre Hauptaufgabe ist es, die

Defonomie der Schulen auf guten Boden zu stellen, pflichtvergeffene Eltern zur Pflicht zu mahnen, widerspenstige Schüler zur Ordnung zu weisen. Sowohl bei dem Bezirks- als kantonalen Inspektorate müssen jene charakteristischen Eigenschaften um so mehr verlangt werden, je weniger tüchtig der Lehrerstand im Allgemeinen ist, da im letztern Falle sogar Betheiligung, Nachhülfe, also aktives Eingreifen beim Unterrichte nothwendig wird. Da ist dann jedenfalls das Inspektoratssystem anzuwenden, da nur durch den Inspektor als Fachmann dem schwachen Lehrer zurechtgeholfen werden kann, und nur er die Fehler gleichsam pathologisch konstatiren und Mittel zur Beseitigung angeben kann.

Wir unterscheiden in Beziehung auf die Art der Aufsichtsbehörden das Kollegial- und das Inspektoratssystem. Um in dieser Richtung auch in die schweizerischen Verhältnisse einen weitern Einblick zu erhalten, will ich nur in gedrängter Weise die mir bekannt gewordenen Veränderungen angeben, welche seit der schweizerischen Lehrerversammlung in St. Gallen, wo die verschiedenen Systeme ausführlich behandelt wurden, stattgefunden haben. In Bern wurde nach dem Gesetze vom 1. Mai 1870 die Zahl 6 der Inspektoren verdoppelt. In Luzern traten 1869 an die Stelle des Kantonalinspektors vier Kreisinspektoren, die bis auf einen einzigen aus dem Lehrerstande genommen wurden. In diesem Kanton, sowie im Kanton Aargau, wird die Thätigkeit der Geistlichen besonders gerühmt. Appenzell A. Rh. reduzirte die Zahl der Inspektoren von 6 auf 4, Graubünden schon früher von 30 auf 17. Im Kanton Thurgau, welcher für jeden der acht Bezirke einen Schulinspektor auf drei Jahre wählte, wurde 1869 der Vorschlag zur Inspektion der Volksschule durch ein kantonales Kollegium aus 9 Mitgliedern gemacht. In der Stadt Basel nahm der kleine Rath ein Gesetz an, wonach die Inspektion der Gemeinde und der Mittelrealschulen in die Hand eines einzigen Inspektors gelegt wurde. Es haben also die Zahl der Inspektoren reduzirt oder die Reduktion wenigstens gewünscht die Kantone Thurgau, Baselstadt, Appenzell A. Rh. Erweitert wurde das Institut in den Kantonen Bern und Luzern. Wir bemerken somit die Tendenz, die allzugroße Last eines Einzelnen (Luzern, Solothurn) oder Mehrerer (Bern) durch Erweiterung des Instituts zu erleichtern; aber auch bei andern Kantonen durch Reduktion eines vielgliedrigen Körpers größere Einheit zu erzwecken. Im Nachbar-kantone Aargau sind 11 Bezirksschulräthe mit je 7 Mitgliedern und aus deren Mitte 26 Inspektoren mit der Inspektion betraut. Nur in Basel, Bern und Waadt wird die ganze Zeit und Kraft des Inspektors in Anspruch genommen.

Es muß zugegeben werden, daß, trotz des freundlichen Verhältnisses zwischen Lehrern und Inspektoren im Kanton Bern das Inspektoratssystem doch etwas Schäßiges, Bureaufkratisches hat, und wenn selbst wie im Kanton Appenzell A. Rh. verordnet wird: „Der Inspektor hat nicht als strenger Richter, sondern als wohlmeinender Freund und Rathgeber den Lehrern gegenüber aufzutreten“. Der Kantonalinspektor steht dem Lehrer zu fern, er kennt seine nähern persönlichen Verhältnisse nicht, deren Kenntniß auch die Beurtheilung erleichtern würde. Der übergroße individuelle Einfluß entspricht dem demokratischen Prinzipie nicht. Auf die Betrachtung des Kollegialsystems kommen wir bei Schilderung unserer Verhältnisse zurück. Im Allgemeinen ist die Frage des Systems nicht so wichtig wie die Personenfrage. „Jedes System der Beaufsichtigung ist gut, wenn die rechten Personen darin thätig sind.“ Wenn schon ferne stehend, darf doch der Bestimmung des Schulgesetzes von Spanien erwähnt werden, wonach die Anforderungen an einen Schulinspektor folgende sind: Das Diplom eines Seminarlehrers und die Zahl der vom Gesetze verlangten Jahre der Praxis oder Mangels dieser letztern eine besondere halbtägige Probelektion vor den Lehrern des Seminars.

Ueber die Betheiligung des Inspektors am Unterrichte kann man verschiedener Meinung sein; doch ist nicht wegzuläugnen, daß die Autorität des Lehrers dabei leidet. Dafür gibt folgendes Beispiel einen frappanten Beweis. In einer Sekundarschule unsers Kantons war der Herr Pfarrer beim Unterrichte in der Naturkunde anwesend und fügte während desselben bei einer Erklärung, die seiner theologischen Richtung nicht entsprach, eine mißfällige Bemerkung und Erklärung bei. Die Schüler debattirten einige Zeit darüber, wer wol Recht gehabt habe. Sie entschieden zu Gunsten des Lehrers. Hätte nun die Autorität des letztern nicht gelitten, wenn die Schüler zu dem entgegengesetzten Urtheil gelangt wären? Die verschiedene Terminologie und Auffassung eines Gegenstandes, sowie die verschiedenartige Fragenstellung können die Schüler in Verwirrung bringen.

III. Bei der Darlegung unserer Verhältnisse setze ich Vieles als bekannt voraus und stelle sie einfach von ihrer Licht- und Schattenseite dar. Nach einigen Berichten der Bezirksschulpflegen, besonders früherer Jahre erscheint die Thätigkeit der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen als eine im Allgemeinen befriedigende; die Bezirksschulpflege Meilen bezeugt von ihnen im Jahre 1851 sogar, daß sie mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit über dem Kleinod der Volksschule wachen. Daneben wird aber doch darüber geklagt, daß Mitglieder derselben sich zu sehr den



Visitationen entziehen und überhaupt von ihrem Aufsichtsbrechte zu wenig Gebrauch machen. Es darf jedenfalls die Thatsache konstatirt werden, daß die Begeisterung für's Schulwesen im Volke nicht mehr auf der Höhe früherer Jahre steht; Beweise dafür bieten uns die geringe Betheiligung an den Wahlen und mehr noch die Resultate derselben an manchen Orten. Bei der Bezirksschulpflege komme ich noch einmal auf diesen Punkt zurück. Wenn wir auch keine Personen mit Fachkenntnissen verlangen können, so sollte das Volk doch wenigstens so viel Takt zeigen, daß es nicht Männer in die Gemeindschulpflege wählt, die zur Uebernahme einer andern Gemeindsbeamtung nicht für fähig erklärt würden. Was die Sekundarschulpflege speziell betrifft, so sollten wir nach bald vierzigjährigem Bestehen der Sekundarschule erwarten können, daß Männer wenigstens mit Sekundarschulbildung derselben vorstehen, denn die Sache ist auch gar zu possierlich, wenn Sekundarschulpfleger gestehen müssen, sie verstehen wenig vom ganzen Apparate. Gerade das *B e r s t ä n d n i s s* muntert zu freudiger Bethätigung auf. Er kann vergleichen und die Leistungen und Fortschritte abschätzen. Ein lästiges Uebel ist der schwache Schulbesuch während des Sommersemesters, während am Ende des Schuljahres im Sturmschritt das Versäumte noch eingeholt werden will.

Die Thätigkeit und die mühevollen Leistungen der Bezirksschulpflege wurden auch zu jeder Zeit anerkannt, und es kann nicht bestritten werden, daß die uneigennützige Thätigkeit der Schulfreunde zum Gedeihen der Volksschule beigetragen und sie gewissermaßen populär gemacht hat. Wenn wir also ihre Leistung völlig anerkennen, so verhindert uns dies nicht, auch ihre Schattenseite darzustellen. Dieses vielgliedrige Institut hatte zu jeder Zeit solche Mitglieder, welche der an sie gestellten Aufgabe nicht gewachsen waren. Diese Schwäche erkannte es selbst und unter seinen Wünschen erscheint schon im Jahre 1847 „die Kreirung eines Schulinspektorates, oder die Bestellung mehrerer Visitatoren für weitere Kreise zur Erzwirkung größerer Einheit in der Volksschule und sicherer Beurtheilung derselben“. Auf der verschiedenartigen Bildung und der daraus resultirenden Anschauung beruht die verschiedene Beurtheilung einer und derselben Schule durch verschiedene Visitatoren. Wenn wir dann noch berücksichtigen, daß die gesammten Bezirksschulpflegen verschiedener Bezirke nach verschiedenem Maßstabe taxiren, so kann von einer einheitlichen Berichterstattung nicht die Rede sein. Nach den mir vorliegenden Beweisen theile ich nur mit, daß nach dem letzten Bericht der Erziehungsdirektion über das Volksschulwesen die Bezirksschulpflegen Zürich, Horgen und Uster keiner Primarschule die Note Ia. gegeben haben; daß ferner

die Bezirksschulpflegen Zürich, Affoltern, Horgen, Hinweil und Uster keiner Sekundarschule die Note Ia. ertheilt haben, während von acht Schulen im Bezirke Winterthur sechsen die erwähnte Zensur ertheilt wurde. — Es fehlte aber auch da und dort am ernststen Willen und kräftigen Handeln oder bei sonst tüchtigen Personen an der nöthigen Zeit. Eine schlimme Rückwirkung hatte der vielfache Personenwechsel. Nach einem vorliegenden Verzeichnisse war eine Bezirksschulpflege den 21. Nov. 1850 vollzählig (11 Mitglieder), nach zwei Jahren blieb aber in Folge Resignation nebst den in ihrem Amte verharren Lehrern noch ein ursprüngliches Mitglied übrig. Es werden auch nicht alle Ordnungen befolgt. Ich erinnere nur an § 18 der Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurtheilung der Primar- und Sekundarschulen, wonach nach dem Examen unmittelbar nach der Entlassung der Schüler noch ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege stattzufinden hat, bei welchem die gemachten Beobachtungen mitgetheilt und besprochen werden. Ich bin dessen versichert, daß eine gemeinsame Besprechung der Leistungen, der Fehler und Lücken einer Schule ihre entschiedenen Vortheile hätte. Ich hebe ferner § 20 des Unterrichtsgesetzes hervor, wonach die Visitation sämmtlicher Sekundarschulen des Bezirkes wo möglich durch ein Mitglied während je zwei Jahren zu erfolgen hat.

Eine bemühende Erscheinung ist auch die geringe Theilnahme des Volkes an der Wahl dieser wichtigen Behörde. In Winterthur gab es im Monat Juni a. e. bei der Wahl der Bezirksschulpflege von 300 Wotanten 200 leere Stimmzettel. Auch zeigt daselbe bei der Auswahl der Personen nicht immer den nöthigen Takt. Man sollte einmal von dem Prinzip abgehen, daß zu einer besoldeten Stelle auch eine unbesoldete gehöre und ebenso von dem Modus, nach politischen Gründen zu wählen.

Mit der Hauptfrage hängt innig die Frage über den Einfluß der periodischen Wahlen auf die Stellung und Fortbildung der Lehrer zusammen. Dieser Punkt ist schon genügend erörtert worden, so daß ich mich nicht lange dabei aufzuhalten habe. Schon vor drei Jahren erkannte man in den periodischen Wahlen die Gefährdung der Selbstständigkeit und Stellung des Lehrers in und außer der Schule; man betrachtete sie von anderer Seite als Regulator der Fortbildungsbestrebungen. Diese letztere Voraussetzung wird wohl kaum zur Wahrheit werden. Wenn meine gemachten Beobachtungen mich nicht täuschen, so bewirken sie das Gegentheil. Die Hauptmacht gegenüber dem Lehrer ist jetzt die Gemeinde und konzentriert sich in den Schulpflegern und Beamten derselben. Die erste Sorge richtet der ängstliche, schwache oder unfleißige Lehrer daher darauf,

mit diesen gute, ja Freundschaftsverhältnisse anzuknüpfen, und so steht er bald unter ihrer Protektion. Zu den erwähnten zwei Arten von Protectoren gesellt sich als dritter im Bunde der Wirth, spielt doch dieser zu unsern Zeiten meist eine in seinem Kreise bedeutende politische Rolle. Nicht nur ist ein Stück der Selbstständigkeit des Lehrers damit verloren, sondern die Folgen treten auch in anderer Weise hervor. Bei selbst mittelmäßigem Examen ist er der Gegenstand des Lobes, das Staatsdiplom hat er in der Tasche, er steht ja mit seinen Kenntnissen über manchem alten Lehrer und braucht daher weder Kapitel noch Sektionskonferenz zu besuchen. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß die Kapitel von jüngern Lehrern schwach besucht werden; ähnliche Klagen werden auch in andern Kantonen laut, während Scherr von den Fortbildungsbestrebungen im Anfang der Schulreform sagt: „Der Lehrerstand that fast mehr für seine eigene Fortbildung, als in seinen Kräften lag.“ — Ehemals stand die wissenschaftliche Fortbildung unter der Kontrolle eines Konferenzdirektors. Im Kanton St. Gallen werden vor wirklichem Staatsexamen nach dem provisorischen zwei Jahre Schuldienst verlangt.

Ueber den Werth der Examina kann man wohl verschiedener Meinung sein; sie geben jedenfalls keinen sichern, entscheidenden Maßstab für die Beurtheilung einer Schule; ja es ist schon behauptet worden, vielleicht nicht mit Unrecht, daß sie der Schule geschadet hätten und besonders da, wo die Visitation nicht durch Schulmänner stattfindet. Es wird oft mehr auf die Quantität, als die Qualität gesehen. Die momentane Anhäufung des Stoffes bei den Repetitionen vor dem Examen bewirkt Ueberreizung der Schüler und kann zur Erschlaffung der geistigen Thätigkeit beitragen. Eine jedes Jahr stattfindende gewissenhafte Untersuchung der Schule möchte geeigneter sein, den Stand derselben zu prüfen, obwohl nicht übersehen werden darf, daß die zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfindenden Untersuchungen in Beziehung auf richtige Beurtheilung auch Schwierigkeiten darbieten. Manche leicht zu übersehende Umstände können dazu beitragen, die Schule bald in einem günstigen, bald in einem ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen. Lehrer und Schüler sind nicht zu jedem Zeitpunkte gleich aufgelegt. Dies letztere könnte man auch in Beziehung auf die Examina sagen; es kann aber entgegnet werden, daß der Lehrer, welcher während des Jahres fleißig gearbeitet hat, ein Selbstvertrauen besitzt, während den Unfleißigen ein gewisses Unbehagen drückt.

IV. Bevor ich zu den Vorschlägen übergehe, muß ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß sowohl die lokalen Schulbehörden, als die Bezirksschulpflege durch die Verfassung garantiert sind. Es kann sich also nur darum handeln, sie umzugestalten oder ihre gegenseitigen Beziehungen zu ändern.

Bei den Gemeinde- und Sekundarschulpflegern, die Frauenvereine inbegriffen, braucht es nur strengere Ueberwachung, neuen Impuls von der obern Behörde, und ihre Thätigkeit wird auch eine ersprießlichere werden. Ueberdies können wir derselben nicht entbehren, das Volk würde sich dieses Recht der Ueberwachung auch nicht nehmen lassen; gerade durch diese kommen Schule und Lehrer mit demselben in mehrfach günstig wirkende Verbindung. Die schädliche Abgeschlossenheit, der Kastengeist des Lehrerstandes wird dadurch geschwächt. Ich schlage daher vor:

1) Die lokalen Schulbehörden behalten ihre gegenwärtige Organisation.

Wenn ich den jetzigen Bildungsgang und Zustand der Lehrer betrachte — die meisten Primarlehrer haben, wie Ihnen bekannt ist, drei bis vier Jahre Sekundarschulunterricht, drei bis vier Jahre Seminarunterricht genossen, andere haben, besonders in den letzten sechs Jahren noch akademische Studien gemacht — wenn ich sogar an die Lehrerbildung nach dem Vorschlage der h. Erziehungsdirektion, wenn ich an die speziellen Bestimmungen des Unterrichtsplanes denke, an die ausführlichen Verordnungen, die obligatorischen Lehrbücher, wo der Stoff nach Klassen eingetheilt ist, während andere Kantone noch in der Wahl der Lehrmittel herumtasten; so kann ich nicht begreifen, daß der Lehrerstand noch großer Nachhülfe und Wegweisung durch ein Inspektorat bedarf. Wo es noch fehlt, da können Bildungskurse, Lehrübungen, Besprechungen in Kapiteln am besten helfen, und gewiß besser als vom Kothurn herabschauende Schulmonarchen.

Oder wollen wir etwa nur ein Inspektorat, um ein richtiges Urtheil von unsern Schulen zu erhalten? Nach der Uebersicht und Vergleichung der Beurtheilung unserer Schulen durch Inspektorat und Bezirksschulpflege im Synodalberichte vom Jahre 1862 war der Befund bei der damaligen außerordentlichen kantonalen Inspektion nicht wesentlich verschieden von demjenigen der Bezirksschulpflegern, und überdies haben wir ein neues Mittel in den Rekrutenprüfungen, um einen Einblick in den Bildungszustand des Volkes zu erhalten. Ein Inspektorat neben den garantierten Bezirksbehörden läßt sich nicht denken, ohne daß die Wirksamkeit beider Institute gestört würde. Hätte man die Bezirksschulpflege zur

administrativen Behörde herabdrücken wollen, so hätte man wohl die Funktionen derselben einem erweiterten Bezirksrathe übergeben. Diese Herabwürdigung der Bezirksschulpflege liegt offenbar nicht im Geiste unserer Verfassung. Wir haben bei dem Einfluß der periodischen Wahlen die Beeinträchtigung der Lehrer konstatirt; sollten diese nun noch von einer Centralstelle aus etwa politisch kontrolirt und bestimmt werden, so möchte ich fragen, wie soll der von allen Seiten beengte Lehrer noch die Schüler für Freiheit begeistern können? Ein Inspektorat von lauter Fachmännern würde noch bedeutend die Abgeschlossenheit, den Kastengeist der Lehrer fördern, was nur zu Bedauern wäre.

Wir müssen offenbar auf eine Behörde unsere Aufmerksamkeit richten, die beständige Ueberwachung von Schule und Lehrer hält. Zu diesem Zwecke bedarf es eines Institutes, dessen Mitglieder in beständige Berührung mit den Lehrern kommen und stets deren Zustand und Thätigkeit im Auge behalten. Von diesem müssen wir verlangen, daß es stets eine energische Thätigkeit entwickle, es sollte ihm auch eine größere Kompetenz übertragen werden, sowohl um ungerecht bedrückte Lehrer in Schutz zu nehmen, als unfleißige anzuspornen. Wir könnten zwar uns fragen, ob die lokalen Schulbehörden nicht im Stande wären, die bezeichnete Aufgabe befriedigend zu lösen. Da muß entgegnet werden, daß sie dem Lehrer zu nahe stehen und dadurch in ihren Entschlüssen und Handlungen gehemmt werden; auch fehlt noch da und dort die nöthige allgemeine Bildung, besonders wenn die Gemeinde in der Wahl nicht den nöthigen Takt zeigt. Um noch vorhandene Mängel unseres vielgliedrigen Institutes der Bezirksschulpflege zu beseitigen, könnten wir die Zahl der Mitglieder reduzieren; es wird sich dann besser die kleinere Zahl von Männern mit den nöthigen Kenntnissen, der nöthigen Kraft und Liebe finden lassen. Ich komme daher zu dem weiteren Vorschlage:

2) Die Bezirksschulpflegen, welche fünf bis sieben Mitglieder zählen, werden mit der Inspektion der Schulen der einzelnen Bezirke betraut. Ein kantonales Schulinspektorat ist unzulässig.

Bei Verlängerung des Bistationssturnus wäre es auch den Bistatoren eher möglich, ein getreues Bild von den inspizirten Schulen zu geben. Bei den Sekundarschulen ist unbedingt nothwendig, daß eine und dieselbe Persönlichkeit während einer Reihe von Jahren sämtliche Schulen eines Bezirkes inspizire. Dieß fordert das Schulgesetz, aber nicht alle Bezirksschulpflegen berücksichtigen diesen wichtigen Passus. Gände die

Vertheilung der Schulen alle drei Jahre statt, so hätten wir auch eine passende Uebereinstimmung mit der Amtsdauer der Schulpfleger. Ich empfehle Ihnen folgende zwei Propositionen:

3) Der Visitationsturnus ist auf drei Jahre auszu-  
dehnen.

4) Für sämtliche Sekundarschulen eines Bezirkes wird ein Mitglied bezeichnet.

Was dann die Vertheilung der übrigen Schulen betrifft, so finde ich zweckmäßig, die Schulpflege in ihrer Freiheit nicht mehr zu beschränken, und beantrage:

5) Die Bezirksschulpflege konstituiert sich selbst und ertheilt mit Berücksichtigung von Art. 4, im Uebrigen nach freiem Ermessen, die Schulen unter die einzelnen Mitglieder.

Der Kanton Solothurn verlangt in jedem Monat einen Besuch jeder Schule von dem Visitator; der Kanton Luzern fordert sechs Schulbesuche während eines Jahres, der Kanton Aargau vier. Auch in dieser Richtung sollten wir etwas weiter gehen und

6) Drei obligatorische Schulbesuche festsetzen.

Von großem Nutzen wäre der im Jahre ein Mal stattfindende Zusammentritt sämtlicher Visitatoren des Kantons und die gemeinsame Besprechung über Ausführung der übergebenen Inspektion sämtlicher Schulen. Bei der reduzirten Zahl der Schulpfleger wäre eine erspriessliche Besprechung sämtlicher Visitatoren wohl möglich.

7) Alle Jahre versammeln sich sämtliche Visitatoren unter dem Vorsitze der Erziehungsdirektion behufs Besprechung über ein einheitliches Verfahren für Beurtheilung der Schulen.

Der Staat ist verpflichtet, den Visitatoren eine höhere und zwar eine der Stellung angemessene Besoldung zu ertheilen; denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth und wie ohne ausreichende Besoldung keine guten Lehrer, auch ohne dieselbe keine eifrigen Schulpfleger. Ich stelle den weitem Antrag:

8) Der Visitator erhält für jeden Visitationstag sechs Franken Entschädigung.

Was den Besuch der Kapitel betrifft, habe ich das Nothwendige bereits hervorgehoben und empfehle zur Berücksichtigung die Alternative:

9) Der Besuch der Kapitel wird unter strengere Kontrolle gestellt, oder die Organisation derselben sei eine freie.

---

Hr. Hug in Winterthur zog seine Arbeit „Reflexionen zur Synodalproposition“ zurück. Es konnte dieselbe somit nicht zum Druck befördert werden.

J. G. Frey.

---